

Zu meiner sozialrechtlichen Tätigkeit gehört auch die außergerichtliche und sozialgerichtliche Abwehr von Unterhaltsansprüchen von Eltern gegenüber ihren Kindern, die auf das Sozialamt übergegangen sind.

Eltern, die nicht in der Lage sind, die Kosten für ihre Pflegekosten durch ihr eigenes Einkommen und Vermögen aufzubringen, können ihre Kinder zum Unterhalt heranziehen. Die Kinder sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Pflegekosten zu übernehmen, sofern ihr Selbstbehalt gewahrt ist.

Weitere Informationen zum Elternunterhalt

Der Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber ihren Kindern.

**Von
Rechtsanwalt Robert Heinemann
Friedrichstraße 170-172
42551 Velbert
Tel: 02051/8076694
Fax: 02051/8076693
rh@kanzlei-heinemann.de**

Der Unterhaltsanspruch der Eltern

Nach dem Unterhaltsrecht des BGB besteht ein Unterhaltsanspruch bzw. eine Unterhaltsverpflichtung unter **Verwandten in gerader Linie**. Es besteht somit nicht nur der allgemein bekannte Anspruch der Kinder gegenüber ihren Eltern, sondern auch ein Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber ihren Kindern. Dieser Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber ihren Kindern wird in aller Regel erst relevant, wenn dieser **Unterhaltsanspruch nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger** übergegangen ist und von diesem geltend gemacht wird.

Die Voraussetzungen für den Anspruch der Eltern gegenüber ihren Kindern entsprechen den gleichen Voraussetzungen wie der Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber ihren Eltern. Es muss erstens eine **gesetzliche Unterhaltsverpflichtung** bestehen, zweitens muss ein **Bedarf** des Unterhaltsberechtigten vorliegen, drittens muss der Unterhaltsberechtigte **bedürftig** sein, d.h. er ist nicht in der Lage seinen Bedarf aus eigenen Mitteln zu decken, viertens der zum Unterhalt Verpflichtete muss **leistungsfähig** sein, d.h. er muss wirtschaftlich in der Lage sein, den Bedarf des Unterhaltsberechtigten neben seinem eigenen Lebensunterhalt zu decken und fünftens darf der Unterhaltsanspruch nicht **verwirkt** sein.

Der an die Eltern geleistete Unterhalt kann nach §§ 33, 33a EStG steuerrechtlich berücksichtigt werden.

1. Gesetzlicher Unterhaltsanspruch

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch für Verwandte in gerader Linie bestimmt sich nach § 1601 BGB.

2. Der Bedarf des unterhaltsverpflichteten Elternteil

Der **unterhaltsrechtliche Bedarf** besteht auch beim Elternunterhalt wie auch bei den anderen Unterhaltsansprüchen des Familienrechts (wie zum Beispiel der Unterhaltsbedarf des Kindes und des Ehegatten) aus einem **Elementarunterhaltsbedarf**, durch den der allgemeine Bedarf zum Leben abgedeckt werden soll. Ein weiterer Bestandteil des unterhaltsrechtlichen Bedarfs ist der **Vorsorgebedarf**, durch den die Kosten für eine Kranken- und Pflegevorsorge abzudecken ist. Im Gegensatz zum Elternunterhalt wird eine Altersvorsorge, d.h. eine Absicherung gegen Alter, nicht geschuldet. Der Grund hierfür ist, dass nicht abzusehen ist, ob der unterhaltsberechtigte Elternteil überhaupt jemals ein Ruhegehalt beziehen wird. Denn im Gegensatz zum Ehegattenunterhalt wird nur die Deckung des gegenwärtigen Bedarfs geschuldet. Zumeist bezieht der unterhaltsbedürftige Elternteil ohnehin bereits eine Altersrente. Auch die Kosten, die nicht durch eine Krankenversicherung abgedeckt werden, gehören als **sog. Mehrbedarf** zum Unterhaltsbedarf. Hierzu gehören auch die Kosten für eine rechtliche Betreuung und die Mehrkosten für Verpflegung. Auch der Anspruch auf **Taschengeld** zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse gehört zum Unterhaltsbedarf. Ein weiterer Bestandteil des Unterhaltsbedarfs ist der **Sonderbedarf**, durch den ein unregelmäßig auftretender außergewöhnlich hoher Bedarf, welcher nicht vorauszusehen war, abgedeckt wird.

a) Wonach bestimmt sich die Höhe des Unterhaltsbedarfs?

Es stellt sich somit zunächst die Frage, wonach sich nun in die Höhe des Unterhaltsbedarfs der Eltern bemisst.

Das **Oberlandesgericht Schleswig** hat die Auffassung vertreten, dass die Kinder ihren wohlhabenden Eltern auch die Finanzierung einer Unterbringung in einem Pflegeheim der **gehobenen Klasse**, schulden. Diese Ansicht berücksichtigt jedoch nicht die Obliegenheit, also die Verpflichtung, des unterhaltsberechtigten Elternteils, den Unterhaltsverpflichteten so gering wie möglich zu belasten. Gegen diese Ansicht spricht ebenfalls, dass nach **§ 1610 BGB** der Unterhalt nach der **Lebensstellung** des Bedürftigen (**angemessener Unterhalt**) zu gewähren ist. Die Lebensstellung des pflegebedürftigen Elternteils ist jedoch dadurch geprägt, dass dieser aus eigenen Mitteln nicht einmal in der Lage ist, seinen eigenen Bedarf abzudecken. Es ist somit davon auszugehen, dass ein ergänzender Unterhalt nur so weit zu zahlen ist, wie eine **sparsame Lebensführung** dies erfordert. Andernfalls wird der Elternunterhalt zu einer **Lebensstandgarantie** umgestaltet.

b) Auswahl des Pflegeheims

Es ist grundsätzlich das Recht des pflegebedürftigen Elternteils bzw. seines Betreuers das Pflegeheim auszusuchen. Hierbei hat er jedoch zu beachten, dass er das **kostengünstigste Alten-bzw. Pflegeheim** aussucht, um seine Kinder so gering wie möglich zu belasten. Ob tatsächlich ein kostengünstiges Pflegeheim ausgesucht worden ist, lässt sich anhand der **Kostenstruktur** der örtlichen Pflegeheime überprüfen.

Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob eine Unterbringung in einem **Zweibett oder Mehrbettzimmer** erfolgen kann. Ebenfalls könnte es dem unterhaltsberechtigten Elternteil zuzumuten sein, aus Kostengründen einen **Ortswechsel** vorzunehmen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zu der Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils auch dessen **soziale Verankerung** und Verwurzelung in einer Region gehört und einem Ortswechsel entgegenstehen kann. Die Verpflichtung des unterhaltsberechtigten Elternteils in ein kostengünstiges Pflegeheim im **Ausland** zu wechseln, ist jedoch abzulehnen.

c) Unterhaltsbedarf und Pflegestufe

Grundsätzlich entsteht ein Unterhaltsbedarf, wenn die Eltern pflegebedürftig werden oder in einem Pflegeheim untergebracht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch die **Erteilung einer Pflegestufe** und der dadurch entstehende Unterhaltsbedarf **kritisch** zu hinterfragen ist. Es entspricht dem Interesse der unterhaltspflichtigen Kinder eine unberechtigt höhere Einstufung in der Pfleg zu verhindern. Denn durch eine zu hohe Pflegestufe entstehen Mehrkosten, welche nicht mehr durch das Pflegegeld abgedeckt werden. Hierdurch entsteht ein höherer Unterhaltsbedarf, der zwar unbegründet ist, aber gleichwohl von dem unterhaltsverpflichteten Kind zu decken ist. Es ist somit gegebenenfalls ein **Pflegegutachten** einzuholen, um eine falsche Eingruppierung in der Pflegestufe zu verhindern.

Hingegen ist die **Nichtgewährung von Pflegegeld** ein Indiz dafür, dass eine Heimunterbringung nicht erforderlich ist.

3. Bedürftigkeit

Eine Bedürftigkeit im Sinne des Unterhaltsrechts liegt immer dann vor, wenn der unterhaltsbegehrende Elternteil nicht in Lage ist, seinen Unterhaltsbedarf mit eigenen Mitteln zu decken.

Es stellt sich somit die Frage, welche **Mittel** der unterhaltsbegehrende Elternteil einsetzen muss, bevor er seine Kinder zum Unterhalt heranziehen kann.

a) Vorrangigkeit des Eigenmitteleinsatzes

Es besteht der Grundsatz, dass das der unterhaltsbedürftige Elternteil seine gesamten Einkünfte, also beispielsweise die Rente, zur Deckung seines Bedarfs zu verwenden hat. Eine Ausnahme besteht lediglich für den **Notgroschen**, welcher den unterhaltsbedürftigen Eltern zugebilligt wird. Dieser beträgt etwa **2.600.00 €**.

Der unterhaltsbedürftige Elternteil ist somit zum Einsatz seines gesamten Einkommens bis auf den vorgenannten Notgroschen verpflichtet. Dies gilt selbst dann, wenn er seinem Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet ist.

Neben den eigenen Einkommen sind die Leistungen aus der Pflegekasse selbstverständlich das vorrangigste Finanzierungsmittel für die Bedarfsdeckung der unterhaltsbedürftigen Eltern.

b) Grundsicherung nach § 41 SGB XII

Der unterhaltsberechtigte Elternteil ist verpflichtet, seine finanziellen Verhältnisse so zu gestalten, dass seine unterhaltsverpflichteten Kinder so gering wie möglich belastet werden. Hierzu gehört es auch, dass der Elternteil seinen gesetzlichen Anspruch auf **Grundsicherung** nach § 41 SGB XII vorrangig geltend macht, bevor er seine Kinder zum Unterhalt heranzieht. In der Regel findet ein **Regress** des Sozialhilfeträgers gegenüber den unterhaltsverpflichteten Kindern nicht statt, sofern deren Einkünfte pro Kind unter **100.000,00 € brutto** liegen. Nach der gesetzlichen Vermutung aus § 41 SGBXII ist dies stets der Fall, sofern nicht aus Presse, Funk und Fernsehen ein 100.000,00 € übersteigendes Einkommen der Kinder nicht bekannt ist. Diese gesetzliche Vermutung würde somit bei bekannten Profisportlern wie z.B. **Steffi Graf und Michael Schuhmacher** nicht greifen.

c) Pflegegeld

Nach den gleichen Grundsätzen ist der unterhaltsberechtigte Elternteil verpflichtet, Pflegegeld zu beanspruchen, welches in einigen Bundesländern unter anderem auch in Nordrhein-Westfalen gewährt wird.

d) Verwertung einer Immobilie

Sofern die vorgenannten Einkünfte nicht zur Deckung des Unterhaltsbedarfes ausreichen, ist der unterhaltsbegehrende Elternteil verpflichtet, seinen Vermögensstamm zu verwerten. Hierzu gehört auch die im Eigentum stehende Immobilie des hilfebedürftigen Elternteils.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Eigenimmobilie nach § 90 Abs.3 SGB XII unter das sog. **Schonvermögen** fallen kann. Dies bedeutet, dass die Gewährung von Sozialhilfe nicht von der vorherigen Verwertung der Immobilien abhängig gemacht werden darf. Diese gesetzliche Verschonung der Eigenimmobilie hat jedoch keine Auswirkung auf die unterhaltsrechtliche Beziehung zwischen dem bedürftigen Elternteil und dem Kind. Der Elternunterhalt kann somit erst

geltend gemacht werden, wenn auch die Immobilie, welche unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten unter das Schonvermögen fallen mag, verwertet worden ist.

f) Der Ehegatte des pflegebedürftigen Elternteils

Der Ehegatte des unterhaltsbegehrenden Elternteils ist vor den Kindern vorrangig zum Unterhalt verpflichtet.

Der pflegebedürftige Gatte darf sein gesamtes Einkommen für seinen eigenen Bedarf verwenden. Auch wenn er gegenüber seinem Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet ist. Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten läuft dann leer.

4. Leistungsfähigkeit des Kindes

Sofern ein Elternteil einen Bedarf hat, welchen er wieder mit seinen eigenen Einkünften noch durch die Verwertung seines Vermögens decken kann, ist ein Kind grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet. Diese Unterhaltspflicht besteht aber nur dann, wenn das zum Unterhalt herangezogene Kind leistungsfähig ist. Es ist somit nun zu klären, wann eine solche Leistungsfähigkeit des Kindes vorliegt.

a) Einkommen aus beruflicher Tätigkeit

Das Kind ist somit leistungsfähig sofern das Kind aus seinem regelmäßigen Einkommen, den Unterhaltsanspruch seines pflegebedürftigen Elternteils befriedigen kann. Die Höhe des hier zu berücksichtigen Einkommens wird nach den üblichen **unterhaltsrechtlichen Grundsätzen** bestimmt. Es wird somit nur das **bereinigte Nettoeinkommen** des Kindes berücksichtigt.

Ebenfalls als ein Einkommen ist der **Wohnvorteil** zu berücksichtigen, der dem Kind aus der Nutzung eines Eigenheimes erwächst. Dieser Wohnvorteil wird grundsätzlich mit dem **individuell ersparten Mietzins**, berechnet. Dieser ersparte Mietzins wird somit zum Einkommen hinzugerechnet.

Von diesem Einkommen des Kindes sind die **Unterhaltsansprüche der eigenen Kinder** abzuziehen. Denn nach § 1609 BGB ist der Unterhaltsanspruch der eigenen Kinder vorrangig vor dem der Eltern. Die Höhe des zu berücksichtigen Kindesunterhalt hat der Bundesgerichtshof nach der Höhe der **Düsseldorfer Tabelle** bestimmt. Dies dürfte jedoch nicht sachgerecht sein. Denn die Düsseldorfer Tabelle versucht eine angemessene Einkommensverteilung bei einer auseinandergebrochenen Familie zu erzielen. Der Bedarf eines Kindes in einer intakten Familie dürfte über den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle liegen, so dass der Sonderbedarf (z.B. unvorhergesehene Krankheitskosten, Säuglingserstausrüstung) und der Mehrbedarf (Schulgeld und Internatskosten, Kosten für Hobbies, Nachhilfe, Kosten einer Musikausbildung) des Kindes zusätzlich zu dem Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle großzügig zu berücksichtigen ist.

Das Kind hat somit sein bereinigtes Nettoeinkommen abzüglich des Kindesunterhaltes für den Elternunterhalt einzusetzen. Sofern das Kind gegenüber einem **getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten** ebenfalls zum Unterhalt verpflichtet ist, ist dieser Unterhaltsbetrag ebenfalls vorab vom bereinigten Nettoeinkommen abzuziehen. Denn auch der Unterhaltsanspruch des Ehegatten ist gegenüber dem Unterhaltsanspruch der Eltern vorrangig.

Selbstverständlich hat das Kind nicht sein gesamtes Einkommen für den Unterhalt seiner Eltern einzusetzen, sondern nur den Betrag, welcher seinen **angemessenen Selbstbehalt** übersteigt. Dieser angemessene Selbstbehalt beträgt nach der ab dem 01.01.2013 gültigen Düsseldorfer Tabelle 1.600,00 € zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Verdient der alleinstehende und kinderlose Unterhaltspflichtige 2.500,00 € netto, so hat er die **Hälfte** seines den Betrag von 1.600,00 € übersteigenden Einkommens für den Elternunterhalt einzusetzen. Für den Elternunterhalt wäre somit 450,00 € aufzubringen.

Sofern das unterhaltspflichtige Kind **verheiratet** ist, ist der Selbstbehalt für den Ehepartner ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser beträgt nach der Düsseldorfer Tabelle 1.280,00 €. Der Selbstbehalt der Eheleute beträgt somit insgesamt **2.880,00 €**. Sofern das zum unterhaltsverpflichtete Kind der Alleinverdiener ist, ist es nur dann leistungsfähig, sofern sein Einkommen 2.880,00 € übersteigt. Ist dies der Fall ist hier ebenfalls wieder zu beachten, dass nur die **Hälfte** des Einkommens, welches den Betrag von 2.880,00 € übersteigt unter Berücksichtigung des **Haushaltersparnisses**, welche durch das Zusammenleben mit dem Ehegatten entsteht, einzusetzen ist.

Sofern auch der **Ehegatte** des unterhaltspflichtigen Kindes ein **Einkommen** erzielt, ist in einer gesonderten Berechnung das für den Unterhalt einzusetzende Einkommen zu ermitteln. Hierzu werden die Einkommen der Ehegatten addiert und nach Abzug des **statischen** und **dynamischen** Familienselbstbehaltes wird der prozentuale Anteil des unterhaltspflichtigen Kindes am Familienselbstbehalt errechnet. Das diesen Anteil übersteigende Einkommen ist dann für den Elternunterhalt zu verwenden.

Diese etwas unüberschaubare Berechnungsweise soll am folgenden **Beispielfall** kurz veranschaulicht werden:

Die Eheleute Müller leben zusammen. Herr Müller erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 3000,00 € und seine Ehefrau ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.000,00 €. Die Eheleute sind kinderlos und Herr Müller wird zum Elternunterhalt herangezogen.

1. Rechenschritt: Addition der Einkommen	4.000,00	€
2. Rechenschritt: Abzug des Selbstbehaltes	2.880,00	€
Zwischenergebnis	1.120,00	€
3. Rechenschritt: Abzug 10% Haushaltersparnis (vom Resteinkommen also 1.120 €)	112,00	€
Zwischenergebnis	1008,00	€
4. Rechenschritt: Berechnung des dynamischen Selbstbehaltes (also 50% von 1008 €)	504,00	€
5. Rechenschritt: Berechnung des Gesamtselbstbehaltes	3.384,00	€
6. Rechenschritt: Beitrag des Pflichtigen zum Gesamtselbstbehalt	2.538,00	€
Herr Müller trägt 75% zum Familieneinkommen bei, nämlich 3.000,00 € von 4.000,00 €. Demgemäß hat er auch 75% zum Gesamtselbstbehalt der Eheleute von 3.384,00 € beizutragen.		
7. Rechenschritt: Berechnung des einzusetzenden Einkommens (3000-2538)	462,00	€

Dieser Beispielfall zeigt, dass das **Schwiegerkind indirekt** zum Unterhalt der Schwiegereltern herangezogen wird, da es durch seinen Einkommen zu dem Familienselbstbehalt beiträgt.

Auch wenn das unterhaltspflichtige Kind kein eigenes Einkommen erzielt, hat es seinen **Taschengeldanspruch** gegenüber seinem Ehegatten für den Elternunterhalt einzusetzen. Nach der Rechtsprechung hat der Ehegatte einen Anspruch gegenüber seinen Ehepartner von **5 bis 7 %** des

verfügbaren Einkommens um hiermit seine persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Dieses Taschengeld hat das Kind in der Regel zur Hälfte für den Elternunterhalt einzusetzen.

b) Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes

Für den Fall, dass die laufenden Einkünfte des unterhaltspflichtigen Kindes nicht dazu ausreichen, den Unterhaltsbedarf des bedürftigen Elternteils zu decken, ist das Kind **grundsätzlich** dazu verpflichtet, auch sein Vermögen durch eine entsprechende **Verwertung** einzusetzen.

Wie bereits oben bei dem bedürftigen Elternteil dargestellt, existiert auch für das unterhaltspflichtige Kind ein sogenanntes **Schonvermögen**. Das unterhaltsverpflichtete Kind ist somit dann nicht verpflichtet sein Vermögen einzusetzen, sofern dieses unter das Schonvermögen fällt oder die Vermögensverwertung ihn von Einkünften abschneidet oder unwirtschaftlich ist. Die Rechtsprechung setzt für das Schonvermögen des Kindes einen sehr großzügigen Maßstab an. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes braucht niemand eine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse zur Finanzierung des Elternunterhaltes hinzunehmen, es sei denn, er lebe im Luxus. Der Bundesgerichtshof erkennt damit eine **Lebensstandardgarantie** des Kindes an. Ein Kind ist daher grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, seine **Lebensführung** auf eine mögliche Bedürftigkeit seiner Eltern auszurichten. Es ist somit nicht verpflichtet, zu Lebzeiten seiner Eltern Anspargungen vorzunehmen, um für eine mögliche Bedürftigkeit seiner Eltern gewappnet zu sein. Erst wenn das Kind von einer möglichen Bedürftigkeit seiner Eltern erfährt, ist es dazu angehalten, seine Lebensführung darauf einzustellen, so dass Vermögensdispositionen, wie zum Beispiel eine Kreditaufnahme, ab diesem Zeitpunkt, die Leistungspflicht des Kindes nicht mehr schmälert.

Das **Eigenheim** des Kindes verfällt somit regelmäßig dem Schonvermögen und ist daher für die Bedienung des Unterhaltsanspruches nicht zu verwerten. Im Gegensatz hierzu ist eine **Ferienwohnung** gleichwohl zu verwerten, sofern diese nicht zur Erzielung von Einkünften dient.

Zu dem Schonvermögen des Kindes gehört auch eine entsprechende Vermögensbildung, die der **Altersvorsorge** dient, um eine eigene Bedürftigkeit des Kindes im späteren Alter zu vermeiden. Hierdurch soll vermieden werden, dass ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern herangezogen wird, um dann später selber im Alter bedürftig zu werden. In welcher Höhe das angesparte Vermögen für eine spätere Altersvorsorge zu berücksichtigen ist, wird nach den **individuellen Einkommensverhältnissen** des Kindes bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf ein Kind 5 % seines sozialversicherungspflichtigen Einkommens zusätzlich für eine Altersvorsorge ansparen. Von seinem nicht sozialversicherungspflichtigen Einkommen darf das Kind sogar 25 % zurücklegen. Heranzuziehen ist das aktuelle Einkommen des Kindes zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme zum Elternunterhalt. Dieser Betrag wird rückwirkend fiktiv ab dem 18. Lebensjahr des Kindes angespart und mit jeweils 4 % verzinst.

Dies soll durch folgenden **Beispielfall** veranschaulicht werden:

Herr Müller wird im Alter von 50 Jahren für den Unterhalt seiner pflegebedürftigen Mutter in Anspruch genommen. Er hat ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 3.000,00 €. Sein Schonvermögen ist somit der Betrag, den er seit seinem 18. Lebensjahr in Höhe von monatlich 150,00 € mit einer Verzinsung von 4% angespart hätte. Die Altersrücklage würde sich somit auf 4% über 32 x 12 Monate= 360 Monate belaufen. Dies ergibt einen Betrag von 112.862,70 €. Das Schonvermögen

von Herrn Müller würde somit 112.862,70 € betragen. Herr Müller müsste sein Vermögen erst dann für den Unterhalt seiner pflegebedürftigen Mutter einsetzen, sofern dieses Vermögen einen Betrag von 112.862,70 € übersteigt.

5. Verwirkung des Elternunterhaltes

Auch der Unterhaltsanspruch der Eltern kann, wie jeder andere Unterhaltsanspruch auch, verwirkt werden.

Nach **§ 1611 BGB** hat der Unterhaltsverpflichtete nur einen Beitrag in der Höhe zu leisten, die der **Billigkeit** entspricht, wenn der Unterhaltsberechtigte durch **sittliches Verschulden** bedürftig wurde oder er seine eigene Unterhaltungspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat.

Eine Verwirkung könnte somit dadurch eintreten, wenn der unterhaltsberechtigte Elternteil **schuldhaft** keine **ausreichende Altersvorsorge** getroffen hat. Ein **Kontaktabbruch** der Eltern zu ihren Kindern begründet in der Regel keine Unterhaltsverwirkung.

6. Die Verteilung der Unterhaltslast unter Geschwistern

Wie bereits ausgeführt worden ist, hat ein Kind nur dann für den Unterhalt seiner Eltern aufzukommen, sofern es leistungsfähig ist. Grundsätzlich ist somit der Betrag von dem bereinigten Nettoeinkommen einzusetzen, welcher den Selbstbehalt übersteigt. Da jedoch alle Kinder gegenüber ihren Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind, ist bei Geschwistern eine **Aufteilung der Unterhaltslast** vorzunehmen. Es ist somit die Leistungsfähigkeit jedes Kindes individuell zu bestimmen. Ist der Unterhaltsbedarf der Eltern höher als die Leistungsfähigkeit ihrer Kinder, haben alle Kinder **individuell** nach ihrer Leistungsfähigkeit zum Elternunterhalt beizutragen.

Eine Aufteilung des Unterhaltsbedarfes auf die Kinder ist nur dann vorzunehmen, wenn die Leistungsfähigkeit der Kinder den **Unterhaltsbedarf übersteigt**. Auch hier wird dann wieder eine prozentuale Aufteilung nach der individuellen Leistungsfähigkeit zu der Gesamtleistungsfähigkeit der Geschwister vorgenommen.

Auch diese Aufteilung soll anhand eines Beispielsfalls kurz erläutert werden. Die Mutter ist pflegebedürftig und hat einen Unterhaltsbedarf von 700,00 €. Sie hat drei Kinder. Ihr Sohn Paul ist in Höhe von 300,00 € leistungsfähig. Ihre Tochter Melanie ist in Höhe von 500,00 € leistungsfähig und ihr Sohn Michael kann 200,00 € zum Unterhalt der Mutter beisteuern.

1. Rechenschritt: Gesamtleistungsfähigkeit wird ermittelt 1.000,00 €

2. Rechenschritt: Verhältnis der individuellen Leistungsfähigkeit wird zur Gesamtleistungsfähigkeit ermittelt.

Sohn Paul: 300,00 € von 1.000,00 € sind 30% der Gesamtleistungsfähigkeit

Tochter Melanie: 500,00 € von 1.000,00 € sind 50% der Gesamtleistungsfähigkeit

Sohn Michael: 200,00 € von 1.000,00 € sind 20% der Gesamtleistungsfähigkeit

3. Rechenschritt: Verteilung der Unterhaltslast nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Sohn Paul: 30% von 700,00 € entspricht 210,00 €

Tochter Melanie: 50% von 700,00 € entspricht 350,00 €

Sohn Michael: 20% von 1000,00 € entspricht 140,00 €.

Unter den Geschwistern besteht ein **Auskunftsanspruch**, nicht aber gegenüber den Ehegatten der Geschwister. Eine Auskunft über das Einkommen und Vermögen der Ehegatten der Geschwister kann jedoch über den Umweg über das Sozialamt eingeholt werden. Denn das Sozialamt hat seine Unterhaltsforderung gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind schlüssig darzulegen. Hierzu gehört auch die Darlegung der Haftungsanteile der einzelnen Geschwisterkinder. Diese Darlegung erfordert eine Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Geschwister und deren Ehegatten.

7. Verteidigungsstrategien gegenüber dem Sozialamt

Wie bereits dargelegt, ist niemand verpflichtet, seine Lebensführung auf eine mögliche Unterhaltspflicht gegenüber seinen Eltern einzurichten. Dies ändert sich jedoch schlagartig, sobald dem Kind die **Rechtswahrungsanzeige** des Sozialhilfeträgers zugeht. Durch die Rechtswahrungsanzeige wird mitgeteilt, dass Sozialhilfeleistungen für die Eltern erbracht werden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine familienrechtliche Unterhaltspflicht des Kindes besteht und dieser Unterhaltsanspruch auf den Sozialhilfeträger übergegangen ist.

Gleichzeitig wird das Kind in der Regel dazu aufgefordert, Auskunft über sein Einkommen und sein Vermögen zu erteilen. Zu dieser **Auskunft** ist das Kind auch verpflichtet. Es ist jedoch nicht verpflichtet, auch Auskunft über das Einkommen und Vermögen seines **Ehegatten** zu erteilen. Das Sozialamt kann jedoch den Ehegatten nach **§ 117 SGB XII** zur Auskunft auffordern.

Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rechtswahrungsanzeige besteht die Verpflichtung Unterhalt zu zahlen. D.h. es besteht keine Unterhaltspflicht für die **Zeit vor Zugang** der Rechtswahrungsanzeige. Der Sozialhilfeträger bleibt dann auf seine Kosten sitzen und kann keine Erstattung in Form des Unterhaltes verlangen.

Aber auch nach Zugang dieser Rechtswahrungsanzeige ist eine **Gestaltung** der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einem gewissen Rahmen noch möglich. Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** leben, können jederzeit die Gütertrennung vereinbaren. Dies hat zur Folge, dass der Zugewinnausgleich sofort durchzuführen ist. Diese Vorgehensweise macht somit dann Sinn, wenn das Kind der pflegebedürftigen Eltern gegenüber seinem Ehegatten einen Zugewinnausgleich vornehmen muss. Hierdurch wird das Vermögen reduziert, so dass es gegebenenfalls wieder unter die Grenze des Schonvermögens fällt.

Ebenfalls kann die Leistungsfähigkeit durch einen **Steuerklassenwechsel** reduziert werden. In der Regel wählen Ehepaare, bei denen ein Ehegatte wesentlich mehr als der andere verdient, die Steuerklassen III/IV. Hier könnte ein Wechsel des besserverdienenden und zum Elternunterhalt verpflichteten Ehegatten in die Steuerklasse IV erwogen werden.